JUSTIZ

MEINEIDS-DELIKTE

Jörkas Mücken

„Es ist erschütternd, eine wie große Zahl von Meineids-Verfahren sich aus Eiden entwickeln, die ... nur in Punkten falsch sind, auf die es nicht ankommt."

Senatspräsident Sarstedt; Bundesgerichtshof

Der Münchner Staatsanwalt Heinz Jörka, der eher durch Zufall denn durch Auslese anderthalb Jahre lang ein Prominenten-Sonderreferat ausfüllen durfte, erlebte am Dienstag vergangener Woche den Auftakt einer neuen Niederlage: In der Revisionsverhandlung gegen den von Jörka — wegen Meineids im Münchner Spielbankenprozeß — verfolgten Bundestagsabgeordneten und CSU-Generalsekretär Dr. jur. Friedrich Zimmermann beantragte der Bundesanwalt vor dem Bundesgerichtshof die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils in vollem Umfang, weil die Urteilsbegründung auf Rechtsfehlern beruhe.

Damit ist nun auch aus dem wahrscheinlich letzten Jörka-Elefanten eine Mücke geworden. (Jörka ist inzwischen Objekt eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und eines von Parlamentariern initiierten Disziplinarverfahrens geworden.)

Das Resümee der Prominentenjägerei Jörkas: Die Ermittlungspraxis des 37jährigen Staatsanwalts hat dazu beigetragen, daß auf dem Gebiet der — ohnehin umstrittenen — Eidesdelikte eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden ist, die nicht zuletzt auf der von Jörka und anderen Staatsanwälten praktizierten Übung beruht, Aussagen vor Gericht auf Tonbändern zu konservieren.

Jörka war kaum vom Amtsrichter im oberbayrischen Erding zum Sonderstaatsanwalt avanciert, als er auch schon seinen früheren Duzfreund und Studienkollegen, den Münchner Rechtsanwalt Dr. Otmar Achter, für sechs Wochen in Untersuchungshaft brachte. In einem Strafverfahren wegen Vergewaltigung, in dem Jörka die Anklage und Achter die Nebenklägerin vertrat, nahm Jörka den Rechtsanwalt im Sitzungssaal unter dem Verdacht „versuchter erfolgloser Anstiftung (der Nebenklägerin)zum Meineid" fest. Der Rechtsanwalt wurde vom Bundesgerichtshof freigesprochen.

Die Bundesrichter tadelten dabei den Übereifer Jörkas, der vor Gericht ein Tonband mit Kanzleigesprächen Achters vorgespielt hatte: „Es darf nicht zugelassen werden, daß eine (von dem Angeklagten) durch technische Mittel erlangte Äußerung durch seine eigene Stimme gegen ihn aufsteht."

Zu Rechtsanwalt Achter hatte sich in der Untersuchungshaft das nächste Jörka-Opfer gesellt, der renommierte Münchner Rechtsanwalt Dr. Fritz Josef Berthold, Rechtsberater bayrischer Privat- und Spielbanken: Ihn nahm Jörka eigenhändig auf offener Straße fest. Die Verhaftung Bertholds war so gekonnt arrangiert, daß ein Bildreporter die staatsanwaltschaftliche Machtergreifung in allen Szenen per Blitzlicht festhalten durfte.



Meineid-Bayer **Zimmermann**
Beeidete Unwahrheiten ...

Den Hauptgrund für diese dringende Verhaftung — Verdacht des Meineids im Spielbanken-Prozeß — ließ Jörka während seiner 14monatigen Untersuchung selbst fallen. Was Jörka sonst noch konstruierte, war so beschaffen, daß die Dritte Strafkammer des Landgerichts München den Jörka-Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnte.



Meineid-Jäger **Jörka**
... dem Tonband abgelauscht

Die nächste Jörka-Pirsch galt ausnahmsweise nicht der Verhaftung eines Eides-, sondern eines Ehebrechers. In intimen Angelegenheiten des damaligen Münchner Chefredakteurs Werner Friedmann entdeckte Jörka das Zuchthausdelikt der Unzucht mit Abhängigen. Während der Hauptverhandlung mußte er dann allerdings die Zuchthausanklage „mangels Beweises" fallenlassen.

Nach diesem Seitensprung auf das Feld der sexuellen Moral betätigte sich Jörka wieder als „Meineid-Jäger" („Süddeutsche Zeitung"). Er beantragte gegen den Bundestagsabgeordneten Zimmermann, der, wie Berthold, als Zeuge im Spielbankenprozeß ausgesagt hatte, wegen zweier Verbrechen des Meineides" insgesamt zwei Jahre Zuchthaus, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und dauernde Eidesunfähigkeit.

Wiederum erhielt Jörka vom Gericht eine gezielte Ohrfeige: Die Münchner Strafkammer sprach den Volljuristen Zimmermann wegen dieser Anklagepunkte, die ihn um seine Bundestags-Immunität gebracht hatten, frei; es verurteilte ihn aufgrund seiner anderen Aussage wegen „fahrlässigen Falscheides" zu vier Monaten Gefängnis. Die Revisionsverhandlung in Karlsruhe verlief in der letzten Woche so, daß die Münchner „Abendzeitung" glaubte, einen „Freispruch" prophezeien zu dürfen.

Die Rechtsgelehrsamkeit, mit der Jörka die Taten seiner Opfer an den Normen des Strafgesetzbuches mißt, ist inzwischen so gerichtsnotorisch geworden, daß sich das Münchner Landgericht im nächsten Jörka-Fall zu einem ungewöhnlichen Schritt veranlaßt sah: Statt, wie Jörka beantragt hatte, gegen den Landtagsabgeordneten der Bayernpartei und Zeugen im Spielbankenprozeß, Ludwig Max Lallinger, das Hauptverfahren wegen des Jörka-Spezialdelikts — Meineid — zu eröffnen, gaben die Richter Jörkas Akten an die Staatsanwaltschaft „zur weiteren Ermittlung" zurück.

Jetzt erlaubte sich selbst der fromme „Münchner Merkur" die Frage, ob „der junge Staatsanwalt ... sich nicht selbst in einen Sendungsglauben oder gar in eine Missionsidee hineingesteigert hatte, die ihm ab und zu den Blick für die Tatsachen, für die Maßstäbe und auch wohl für die Folgen seines Tuns trübten".

Die korrekte rechtspflegerische Auffassung hat Senatspräsident Sarstedt vom Bundesgerichtshof in die Worte gefaßt: „... Staatsanwälte ... sollten größte Aufmerksamkeit daran wenden, daß Menschen nicht vor den eigenen Schranken der Justiz, wo sie durch ihre Aussage einer Staatsbürgerpflicht genügen, unnötig in Schuld und Strafe geführt werden."

Die Gefahr solcher Verführung ist mit einem Schlage gewachsen, seit der 41. Deutsche Juristentag in Berlin die Einführung des Tonband-Protokolls befürwortete. Das Protokoll in der bisherigen Form muß nach der Strafprozeßordnung „den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung *im wesentlichen* wiedergeben" und enthält daher einzelne Zeugenaussagen gar nicht oder nur unvollständig.

Der Erlanger Strafrechtsprofessor Hans-Jürgen Bruns hingegen warnte

eindringlich vor der „Gefahr zusätzlicher Meineidsverfahren gegen die Zeugen, die durch die phonographische Fixierung ihrer Aussagen (per Tonband) heraufbeschworen wird, und zwar — ebenso unberechtigt wie unerwünscht — gerade bezüglich relativ unwichtiger Aussagepunkte".

Bruns: Das Tonband-Protokoll „kann als Grundlage für Meineidsanzeigen benutzt und — womöglich nach langer Zeit — auch dazu mißbraucht werden. ... Die praktische Erleichterung (durch Fixierung von Aussagen über nebensächliche, belanglose Dinge), jemanden böswillig als meineidig hinzustellen, wird sich möglicherweise als Anreiz zu gehässigen Strafanzeigen auswirken."

Damit sind die Erlebnisse der Zeugen Berthold, Zimmermann und Lallinger exakt umschrieben, deren Aussagen im Spielbankenprozeß von Staatsanwalt Jörka heimlich auf Tonband genommen und alsdann nach Ungenauigkeiten durchsiebt wurden.

Daß diese Fleißarbeit Meineide aufdeckte, ist kein Wunder: Im deutschen Strafprozeß „schwört falsch", wer aussagt, was mit *irgendwelchen* Tatsachen nicht übereinstimmt. Sogar die eitle Schauspielerin, die bei sachlich richtiger Zeugenaussage unter Eid ihr Alter falsch angibt, macht sich strafbar.

Andere Kulturstaaten wie England und Frankreich bestrafen seit langem falsche Aussagen nur, wenn sie eine richterliche Entscheidung beeinflussen können; unwesentliche Unwahrheiten bleiben im Unterschied zum deutschen Strafprozeß ungeahndet.

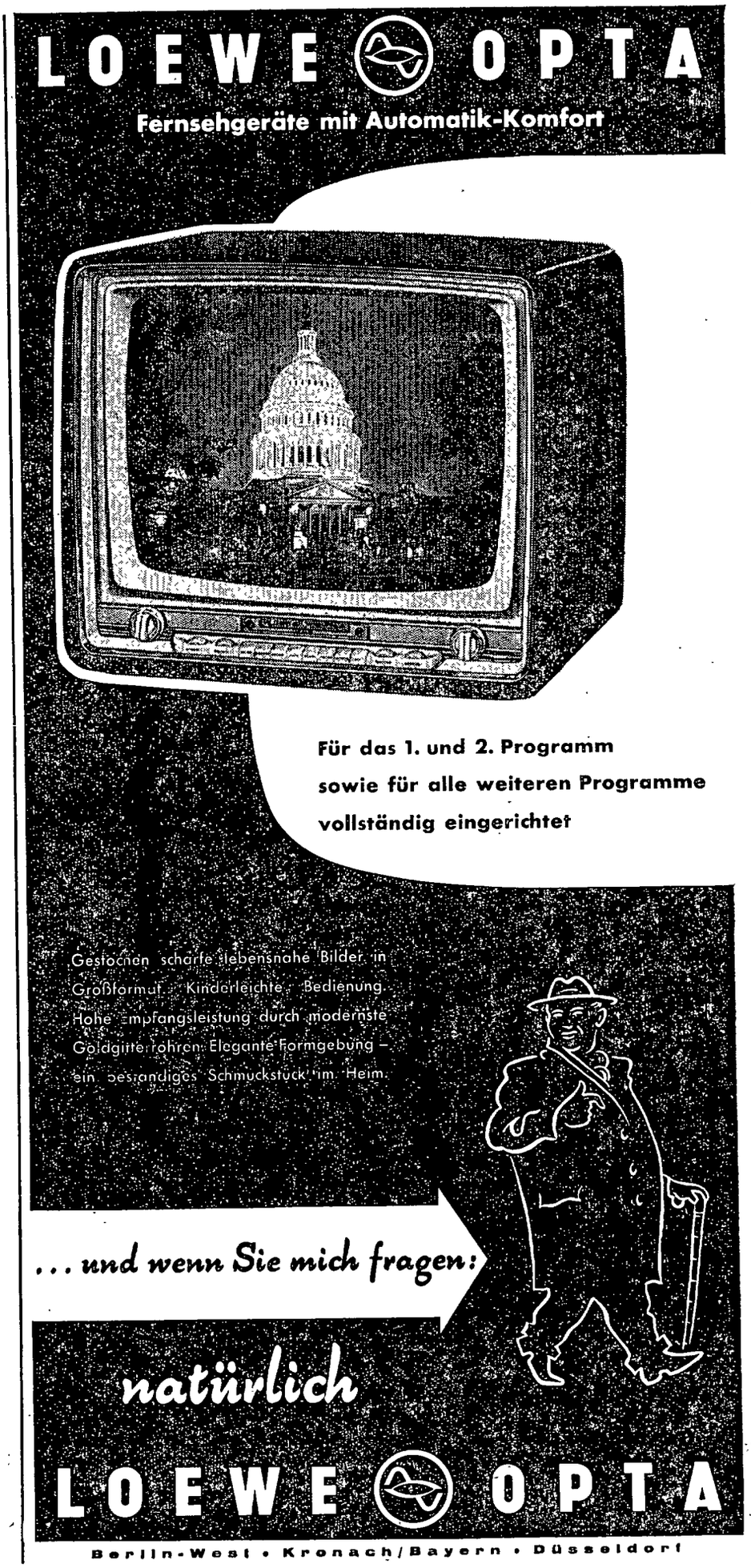


Berthold

Dabei pflegen die Zeugenvernehmungen gerade im deutschen Strafverfahren ins Nebensächliche abzugleiten, weil nicht nur der prozeßleitende Vorsitzer, sondern Staatsanwalt, Angeklagter, Verteidiger und Geschworene berechtigt sind, den Zeugen zu befragen. Der deutsche Richter darf eine Frage nicht deshalb ablehnen, weil sie für die Entscheidung des Gerichts unerheblich ist.

Dazu der Erlanger Professor Bruns in dem Fachblatt „Goltdammers Archiv für Strafrecht": „Die Gefahr derart unwahrer Aussagen besteht insbesondere dann, wenn Zeugen, die sich nur auf *ein* Beweisthema vorbereitet haben, wie es ihre Pflicht war, durch Zwischenfragen oder eine Änderung der Diskussionsrichtung auf ein (ihnen belanglos erscheinendes) Gebiet gedrängt werden."

Der Experte Bruns meint zwar, „ein vernünftiger Staatsanwalt mache aus (nebensächlichen Unwahrheiten) niemals ein Strafverfahren wegen Meineides". Aber die Gefahr, daß ein Staatsanwalt doch anklage, „ist durch die Fixierung der (angeblich oder wirklich) falschen Aussage auf Tonband zweifellos größer geworden; ja, es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß ein Staatsanwalt, der auch in diesen Fällen bestrafen ‚will', solche ‚Meineide' über



völlig belanglose Nebenfragen uneingeschränkt zur Verfolgung bringt..."

Just um solche Nebenfragen ging es bei den angeblichen Meineiden der drei Zeugen im Münchner Spielbankenprozeß. Selbst wenn alle drei, den Intentionen Jörkas entsprechend, wegen Meineids verurteilt würden, änderte dies nichts am Ausgang des Prozesses, dessen zweite Auflage (Überprüfung des Strafmaßes) auf Geheiß des Bundesgerichtshofes in der vergangenen Woche in München dargeboten wurde. Da das Spielbankenurteil nicht auf den von Jörka inkriminierten Tonbandaussagen beruhte, ergäbe ein Meineid der Zeugen keinen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

Dem CSU-Generalsekretär Zimmermann wurde denn auch vom Münchner Erstrichter in der mündlichen Urteilsbegründung ausdrücklich bestätigt, er sei „über Nebensächlichkeiten gestolpert. Die von (dem angeklagten Professor) Baumgartner gestellten Fragen waren völlig außer Zusammenhang mit dem eigentlichen Beweisthema gestanden und für den Prozeß gegen die Beschuldigten im Spielbankenprozeß ohne jede Bedeutung."

Zeuge Zimmermann, über dessen Revision der Bundesgerichtshof am 20. Dezember entscheiden will, wurde in erster Instanz verurteilt, weil er laut Tonband-Protokoll den Zeitpunkt eines Gesprächs, das anderthalb Jahre zurücklag, „unbewußt fahrlässig" falsch datiert und den Inhalt des Gesprächs fahrlässig „nicht vollständig genug" wiedergegeben hatte.

Der sudeten-bayrische Katholik Jörka glaubt offensichtlich immer noch, Eidesdelikte würden mit Zuchthaus bedroht, weil der Schwörende eine höhere Macht anrufe und sich bei einer Lüge selbst verfluche. Dazu der Kölner Strafrechtskommentator Professor Lange: „Dieser Gedanke ist in der romantisch-reaktionären Periode des 19. Jahrhunderts neu aufgelebt."

Inzwischen freilich hat ein Strafsenat des Bundesgerichtshofs klargestellt: „Die Strafdrohungen aller Eidesdelikte dienen (allein) dem Schutz der Rechtspflege."

Mit anderen Worten: Der Unrechtsgehalt der Aussagedelikte liegt nicht in einem Religionsverbrechen der Gotteslästerung („Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe"), sondern — ganz weltlich — in der Gefährdung der Rechtspflege, die auf korrekte Zeugenaussagen als eines ihrer wichtigen Beweismittel angewiesen ist.

Dennoch soll — im Unterschied zu ausländischen Rechtsordnungen — auch nach der bevorstehenden Großen Strafrechtsreform die Unwahrheit eines Zeugen, selbst wenn sie „für das Verfahren von vornherein offensichtlich bedeutungslos" ist, grundsätzlich auch weiterhin strafbar bleiben.

Münchens Staatsanwalt Heinz Jörka hat das Tonband-Protokoll durch seine Meineidjägerei in Bayern derart in Verruf gebracht, daß der erste Mann des bayrischen Staates, Landtagspräsident Rechtsanwalt Dr. Rudolf Hanauer, in der vergangenen Woche seine Zeugenaussage in der Neuauflage des Spielbankenprozesses mit der besorgten Frage eröffnete, ob etwa ein verborgenes Tonband mitlaufe.

Wie man Tonband-Protokolle in der Hauptverhandlung sinnvoll verwendet, hat eine Hamburger Strafkammer unlängst demonstriert: Die Richter ließen die Aussagen in Reinschrift übertragen, von den Zeugen korrigieren und erst dann beeiden.

ANWÄLTE

PROZESSE

Die Prozeßfreudigkeit der Tarifpartner des öffentlichen Dienstes rügte Dr. Georg Schröder, Richter am Bundesarbeitsgericht in Kassel, vor Rechtsanwälten. Fast die Hälfte der Revisionen vor dem Bundesarbeitsgericht betreffe den öffentlichen Dienst, obwohl er nur eine Million Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) beschäftigt. Wäre die Privatwirtschaft mit ihren 23 Millionen Arbeitnehmern ebenso prozeßfreudig, so müßte die Zahl der Senate des Gerichts von fünf auf mindestens 40 erhöht werden.

NACHWUCHS

Blind wie Justitia

Die 20 Rechtsanwälte vom Vorstand des „Deutschen Anwaltvereins e. V." (DAV) blätterten betreten in der „Anlage 3e" zur Tagesordnung ihrer Jahres-Konferenz. Anhand des Dokuments,



Anwalts-Funktionär **Schueler**
Den Nachwuchs verängstigt

einer Statistik über die Zahl der Jura-Studenten an bundesdeutschen Universitäten, beschloß das im Hamburger Zivil-justiz-Gebäude versammelte Kollegium sodann, den vom Deutschen Anwaltverein vor zwei Jahren eingeleiteten Warnfeldzug gegen das Jura-Studium abzubrechen.

Was die Rechtsberater zu ihrem Verzicht veranlaßte, verzeichnete die „Anlage 3e" mit juristischer Akribie: Die Zahl der westdeutschen Jung-Juristen hat sich abrupt verringert.

Der radikale Schwund kam um so überraschender, als die Schar der Jurisprudenz-Studenten jahrelang beängstigend gewachsen war: Von 1954 bis 1959 hatte sie sich annähernd verdoppelt. Um sich der aufdringlichen Konkurrenz beizeiten zu erwehren, beschloß der Anwaltverein, in dem 65 Prozent der deutschen Rechtsberater organisiert sind, den Nachwuchs durch Abschreckung zu dezimieren.

Nachdem der Anwaltverein schon Ende 1958 in einer Presseverlautbarung vor dem juristischen Studium gewarnt hatte, ließ er im November 1959 an sämtliche Abiturienten ein Merkblatt mit dem Titel „Wollen Sie Jurist werden?" verteilen, in dem er die potentiellen Akademiker mit den Widrigkeiten dieses Studiums bekannt machte. Begründung: „Die Eleven Justitias sind beinahe so blind wie ihre Göttin selbst."

Die von dem Hamburger Anwalt und DAV-Geschäftsführer Schueler komponierten Thesen enthüllten zunächst die purgierende Arbeitsweise der juristischen Examens-Siebe: „Durchschnittlich 32 Prozent aller Kandidaten" bleiben in ihnen hängen.

Wer dennoch Lust verspürte, weiterhin die Rechte zu studieren, mußte sich — so das DAV-Merkblatt — darauf einstellen, am bundesdeutschen Arbeitsmarkt keine auskömmliche Lebensstellung zu finden: Bei einem jährlichen Ausstoß von 3000 bis 3700 Volljuristen ab 1962 berechneten die DAV-Verbändler den Bedarf von Staat, Anwaltschaft und Wirtschaft auf jährlich nur etwa tausend neue Volljuristen.

Konsequenz: „Viele werden — wenn sie überhaupt unterkommen — gezwungen sein, eine berufsfremde Tätigkeit aufzunehmen."

Die Anwaltschaft fühlte sich von den nachdrängenden Juristen besonders bedroht, weil sie — laut Warnzettel — bereits heute „gefährlich übersetzt" ist: Die Zahl der westdeutschen Rechtsanwälte stieg von 16 782 am 1. Januar 1958 auf 18 560 am 1. Juli 1960, während sich im Jahre 1921 auf dem Gebiet des gesamten Deutschen Reiches nur rund 12 000 Rechtsberater in die Klienten teilten.

Hinzu kommt, daß die Anwälte nicht darauf hoffen können, der Nachwuchs werde von anderen Juristen-Branchen absorbiert:

- ▷ Die Wirtschaft hat sich auf Jahre mit Jung-Juristen eingedeckt, und
- ▷ der Staat kann gemäß Haushaltsplan nur eine fest begrenzte und keineswegs konstant steigende Stellenzahl vergeben.

Vor allem die Verteilung der wegen sicherer Pensions-Aussichten stets gefragten Staatsposten erregte anwaltliches Mißvergnügen. In den Ministerien führte der Juristen-Andrang nämlich zu der Praxis, ausschließlich Bewerber mit besten Examina anzunehmen. Ergebnis: Von den weniger Qualifizierten verlegten sich viele auf den Anwaltsjob.

Deutschlands Advokaten machten die nachrückenden Anwalts-Kompanien aber gleich noch mit einem zusätzlichen